

Gartenordnung

Liebe Gartenfreunde,

um ein friedliches und gemeinschaftliches Miteinander in unseren Kleingartenanlagen zu gewähren, bitten wir dringend alle Gartenfreunde die folgenden Punkte dieses Merkblattes zu beachten:

1. Die Hecken sollten 2 x jährlich geschnitten werden. Der 1. Schnitt hat erst nach dem 24. Juni zu erfolgen. Der 2. Schnitt sollte bis Ende September eines jeden Jahres erfolgen. Die Höhe der Hecke darf 1,10 m nicht überschreiten. Die Hecke sollte am Erdboden eine Breite von 0,40 m haben und oben mit einer Breite von 20 cm auslaufen.
2. Die tägliche Ruhezeit von 13.00 - 15.00 Uhr ist unbedingt während des ganzen Jahres einzuhalten. Das Hämmern und Nageln hat an Sonn- und Feiertagen ganz zu unterbleiben.

In der Zeit vom **01. Mai bis 30. Sept.** eines jeden Jahres darf die Benutzung von Motorgeräten nur an Werktagen in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag 9:00 bis 12:00 Uhr und von 17:00 bis 20:00 Uhr

Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr und von 15:00 bis 20:00 Uhr

Samstag von 9:00 bis 13:00 Uhr erfolgen.

Der Gebrauch von Motorgeräten ist auf ein Mindestmaß zu beschränken und sollte nicht länger als eine Stunde in Betrieb gehalten werden.

Eine Nichtbeachtung wird als grobe Lärmbelästigung geahndet.

3. Die Säuberung des Gartens und der gemeinschaftlichen Gartenwege einschließlich Hecke muss bei Bedarf und ohne Aufforderung vom anliegenden Parzellenpächter erfolgen. Verstöße werden bei Nichtbeachtung ebenfalls geahndet.
4. Die ordnungsgemäße Benutzung der Pumpen, Gartenpforten und anderen Geräten sollte für jeden Gartenfreund selbstverständlich sein. Bei Missbrauch z.B. durch Kinder oder Jugendliche übernehmen die Eltern die volle Haftung. In der Zeit vom 01.10. bis zum 30.04. bleiben alle Gartenfelder für sämtliche Kraftfahrzeuge geschlossen und werden nur bei Bedarf nach Rücksprache mit dem Obmann geöffnet. In der Zeit vom 01.05. bis 30.09. werden die Tore nach Anmeldung beim Obmann oder den Beauftragten Schlüsselinhabern geöffnet.
5. Das Befahren der Anlage hat in kürzester Zeit zu erfolgen und ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Grundsätzlich sollte die Öffnung nur für Schwertransporte in Anspruch genommen werden. Für Wege- und Heckenschäden haftet der betreffende Parzellenpächter (Verursacherprinzip). Im Falle eines Schadens ist umgehend der Obmann zu verständigen.
6. In den Kleingartenanlagen gelten die Verordnungen des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle hat von den Kleingärtnern in eigener Verantwortung nach gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Kleingärtnerische Abfälle sind nach Möglichkeit zu kompostieren. Die Bewirtschaftung der Parzellen ist so umweltverträglich wie möglich zu handhaben. Das Lagern von Müll bzw. Sondermüll ist ein Verstoß gegen das Umweltschutzgesetz und wird bei Nichtbeachtung zur Anzeige gebracht.
7. Obstbäume dürfen nur nach Rücksprache und Genehmigung des Vorstandes oder des Obmannes entfernt werden. Bei erteilter Genehmigung ist das Entfernen der Obstbäume während des ganzen Jahres außer in der Obstblüte möglich. Es muss jedoch für jeden gefälltten Obstbaum ein neuer gepflanzt werden.
8. Das Entfernen von Waldbäumen, Sträuchern und anderen Gehölzen darf auf Grund des Vogelschutzes nur in der Zeit vom 30. September bis zum 28. Februar eines jeden Jahres erfolgen.
9. Den Anweisungen des Obmannes hat jeder Parzellenpächter Folge zu leisten anderenfalls erfolgt vom Vorstand eine schriftliche Ermahnung bzw. Abmahnung die zu einer Kündigung der Parzelle führen kann.
10. Das Verbrennen von Strauch- und Baumschnitt sowie von Gartenabfällen ist lt. Umweltamt nicht gestattet und wird bei Zuwiderhandlung geahndet.

Bei Missbrauch der Parzelle erfolgt die Kündigung.

Diese Ordnungspunkte sind für jeden Gartenfreund rechtsverbindlich.

Lübeck, den 31.03.2017

Der Vorstand